

2087 001

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGB §§ 831 Fa, Fc, Gc, 823 Aa, Dc

Zur Haftung eines Zulieferer-Unternehmens für die Folgen eines Kraftwagenunfalls, der durch Bruch einer dem Kraftwagen-Hersteller gelieferten und von ihm eingebauten schadhaften Schubstrebe entstanden ist.

BGH, Urt. v. 17. Oktober 1967 - VI ZR 70/66 - OLG Düsseldorf -
LG Kleve

je

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 70/66

URTEIL

Verkündet am

17. Oktober 1967
Kriegl, Justiz-
hauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Kommanditgesellschaft Fr. H [REDACTED],
in Firma H [REDACTED], Gesenkschmiede, Maschinenfabrik in
M [REDACTED], vertreten durch ihre persönlich haftenden
Gesellschafter Hans H [REDACTED] in M [REDACTED] und Helmut
H [REDACTED] in R [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Hausfrau Maria S o [REDACTED] geb. B [REDACTED],
X [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

JP

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. Oktober 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß und Dr. Pfretzschner für R e c h t erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15. März 1966 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Ehemann der Klägerin kaufte am 19. Dezember 1958 einen am gleichen Tage erstmals zugelassenen Personenkraftwagen Marke Goggomobil. Hersteller war die Firma Gl. GmbH I. Maschinenfabrik Di./Be.

Als der Ehemann der Klägerin am 26. Juli 1959 zwischen G. und X. fuhr, geriet der Wagen plötzlich ins Schleudern und überschlug sich. Die rechts neben ihrem Ehemann sitzende Klägerin wurde schwer verletzt. Sie erlitt erhebliche Quetschungen am Brustkorb und Prellungen an der Schulter sowie am rechten Bein. Ihr rechter Arm mußte amputiert werden.

Die gegen die Firma Gl. GmbH gerichtete Klage auf Schadensersatz wurde mit der Begründung abgewiesen, diese Firma



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

treffe kein Verschulden. Jetzt fordert die Klägerin Schadensersatz von der Beklagten, der sie im früheren Rechtsstreit den Streit verkündet hatte.

Die Klägerin hat vorgetragen, das Fahrzeug sei ohne besondere Beanspruchung und unter gewöhnlichen Fahrbedingungen auf gerader Strecke plötzlich hinten weggesackt. Der Unfall sei auf einen Bruch der hinteren Schubstrebe zurückzuführen. Diese sei von der Beklagten hergestellt und an die Firma Gl●● geliefert worden. Sie habe Risse aufgewiesen, die auf einen Bearbeitungsfehler - Schmieden bei zu niedriger Temperatur des Werkstücks - zurückzuführen seien und bei einer Untersuchung im Wege magnetischer Flutung hätten festgestellt werden können.

Zur Schadenshöhe hat die Klägerin vorgebracht, sie habe wegen der erlittenen Verletzungen über drei Monate im Krankenhaus liegen müssen. Durch den unfallbedingten hohen Blutverlust habe sie in der ersten Zeit in Lebensgefahr geschwebt. Am rechten Arm seien wegen auftretender Komplikationen drei Operationen durchgeführt worden. Ihr Ehemann sei infolge einer Kriegsverletzung doppelseitig beinamputiert. In der Vergangenheit habe sie ihn gepflegt. Durch den Unfall sei sie selbst hilfsbedürftig geworden.

Seit dem Unfall sei sie auf die Hilfe einer Putz- und Aufwartefrau angewiesen, für die sie im Monat mindestens 60 DM aufwenden müsse. Es müsse damit gerechnet werden, daß die jetzt vorhandene Körperbehinderung in fortschreitendem Alter zu einer solchen Hilfsbedürftigkeit führe, daß sie eine ständige Hilfe im Hause benötige.

ju

Die Klägerin hat die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes von mindestens 8 000 DM und einer lebenslänglichen monatlichen Rente von 60 DM begehrt, sowie die Feststellung erbeten, daß die Beklagte ihr allen weiteren Unfallschaden zu ersetzen habe.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie hat bestritten, daß der Unfall auf einem Bruch der Schubstrebe beruhe, daß sie diese an die Firma Gl. geliefert und daß die Schubstrebe einen Bearbeitungsfehler aufwiesen habe. Sie hat vorgetragen, alle von ihr hergestellten Schubstreben seien vor der Auslieferung sorgfältig im Wege magnetischer Flutung auf Fehler untersucht worden. Möglicherweise liege ein Fehler in der Konstruktion der Schubstrebe seitens der Firma Gl. vor; die Konstruktion sei im Laufe der Jahre geändert worden, nachdem sich die Schubstreben als nicht hinreichend belastungsfähig erwiesen hätten.

Die Beklagte hat den Entlastungsbeweis angetreten und geltend gemacht, sie habe bei der Auswahl der mit Herstellung und Prüfung der Schubstreben beschäftigten Arbeiter größte Sorgfalt walten lassen. Der mit der magnetischen Flutung betraute Arbeiter Sa. übe diese Tätigkeit bereits seit mindestens acht Jahren aus; er werde laufend von dem Vorarbeiter Sch. kontrolliert, der seinerseits dem technischen Betriebsleiter Ing. S. unterstehe. Wenn Sa. einmal ausfalle, werde die magnetische Prüfung von einem ausgebildeten Ersatzmann vorgenommen, der noch strenger überwacht werde. Schließlich hat die Beklagte sich auf Verjährung berufen und die Schadenshöhe bestritten.

Das Landgericht hat durch Teilurteil der Klägerin ein Schmerzensgeld von 7 000 DM und eine monatliche Rente von 60 DM ab 1. Juni 1964 zugesprochen. Die Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

In Übereinstimmung mit dem Landgericht bejaht das Berufungsgericht eine Schadensersatzpflicht der Beklagten aus § 831 BGB.

I.

1. Das Berufungsgericht legt seiner Beurteilung folgenden Sachverhalt zugrunde: Der Unfall der Klägerin beruhte auf einem Bruch der hinteren Schubstrebe. Diese stammte aus der Werkstatt der Beklagten als Zulieferer der Firma Gl●-GmbH. Der Bruch der Schubstrebe ist auf einen Bearbeitungsfehler im Betrieb der Beklagten zurückzuführen; das Werkstück wurde bei zu niedrigerer Temperatur geschmiedet. Dieser Mangel hätte bei der Prüfung mittels magnetischer Flutung erkannt werden können, welche die Beklagte aufgrund einer Vereinbarung mit der Firma Gl●-GmbH durchführte. Das Berufungsgericht hat ausgeschlossen, daß der Bruch der Schubstrebe als Folge einer Überbeanspruchung beim Betrieb des Kraftfahrzeugs eingetreten ist.

2. Diese Feststellungen waren zum größten Teil im jetzigen Verfahren schon deshalb zugrunde zu legen, weil das die Interventionswirkung des Urteils des Landgerichts Kleve vom 26. Februar 1964 im früheren Rechtsstreit der Klägerin gegen die Firma Gl...-GmbH gebot (§§ 74, 68 ZPO).

a) Dieses Urteil gilt so, wie der Rechtsstreit dem Richter vorgelegen hat, zwischen der damaligen Hauptpartei und der Streitverkündeten, den Parteien des jetzigen Rechtsstreits, als richtig (§ 68 ZPO). Gegenstand der Bindung ist nicht nur die Richtigkeit des Urteilsausspruchs, sondern auch der Feststellungen und rechtlichen Beurteilungen einschließlich der präjudiziellen Rechtsverhältnisse, auf denen das erste Urteil beruht (Rosenberg ZPR 7. Aufl. § 46 IV 1 e~~A~~). Die Interventionswirkung erstreckt sich somit auch auf die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der früheren Entscheidung (Urteilselemente). Neue Behauptungen und Beweismittel, die zu einer anderen Beurteilung führen sollen und bereits im Vorprozeß hätten geltend gemacht werden können, dürfen daher nicht berücksichtigt werden (Rosenberg a.a.O.; Lent ZAkDR 1940, 129).

b) Nach dem erwähnten Urteil des Landgerichts Kleve bildeten die feinen Risse der Schubstrebe die eigentliche Ursache ihres Bruchs. Sie sind auf einen Verarbeitungsfehler im Betrieb der jetzigen Beklagten zurückzuführen. Zuverlässige Prüfungen auf solche Risse können nur mittels magnetischer Flutung des zu prüfenden Schmiedestücks durchgeführt werden. Auf Grund dessen hat das frühere Urteil zwar bejaht, daß die Gl...-GmbH durch den Einbau der schadhaften Hinterachsenschubstrebe eine Ursache für Unfall und Verletzungen gesetzt hat; es hat sich aber von einem Verschulden im Bereich der Gl...-GmbH nicht zu überzeugen vermocht;

die feinen Risse seien mit bloßem Auge oder bei schwacher Vergrößerung nicht erkennbar und auch nicht ertastbar gewesen; eine erneute Prüfung mittels Ferro-Flux-Gerät im Werk habe die Firma Gl...-GmbH nicht vorzunehmen brauchen, weil sie mit der jetzigen Beklagten eine Prüfung jeder einzelnen Schubstrebe mit solchem Gerät vereinbart hatte.

c) Ohne Erfolg wendet sich die Revision gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, der Bruch der Schubstrebe sei nicht die Ursache des Geschehens, sondern die Folge eines früheren Unfalls gewesen.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Interventionswirkung des Vorbringens der Beklagten nicht ausschließe, Ursache des Bruchs sei eine Überbeanspruchung der Schubstrebe beim Betrieb des Kraftfahrzeugs gewesen, weil ihr ein solches Vorbringen im Falle des Beitritts auf Seiten der Klägerin verwehrt gewesen wäre (§ 67 ZPO). Eine solche Bruchursache schließt das Berufungsgericht aber aus. Es weist darauf hin, daß der Zeuge Gl... in seinem Prüfbericht vom 15. Dezember 1959 allerdings als wahrscheinliche Ursache bezeichnet habe, daß die Spureinstellung des Rades durch einen früheren Anstoß verändert und dadurch eine übermäßige Beanspruchung der Schubstrebe herbeigeführt worden sei. Auf Grund der Bekundung des Ehemannes der Klägerin hat sich das Berufungsgericht aber davon überzeugt, daß sich das Kraftfahrzeug im Unfallzeitpunkt nach 3 000 Fahrkilometern in einwandfreiem Zustand befand und vorher an einem Verkehrsunfall nicht beteiligt und nicht beschädigt worden war. Darüber hinaus erachtet es eine solche Entstehungsursache durch das im Vorprozeß erstattete Gutachten des Prof. Dr. Ma... für ausgeschlossen, nach dessen Aus-

führungen Ursache ein Bearbeitungsfehler war, der durch die magnetische Flutung mit hoher Sicherheit hätte erkannt werden müssen. Zudem weist das Berufungsgericht darauf hin, der von der Versicherungsgesellschaft der Firma Gl- GmbH mit einer metallurgischen Untersuchung beauftragte Angestellte Dr. D habe mit Sicherheit ausgeschlossen, daß die zahlreichen Einrisse durch eine Betriebsbeanspruchung ausgelöst worden seien, und die geringe Restbruchfläche als weiteren Beweis für eine verhältnismäßig geringe Beanspruchung im Betrieb angeführt.

Die Revision rügt die urkundenbeweisliche Verwertung des Gutachtens des Prof. Dr. Ma, mit der sich die Beklagte nicht einverstanden erklärt habe. Selbst wenn die Beklagte sich nicht nur gegen den Inhalt dieses Gutachtens gewandt, sondern, wie die Revision meint, einer Verwertung widersprochen haben sollte, kann der Auffassung der Revision nicht gefolgt werden. Der Richter darf sein Wissen, soweit es Fachkenntnisse erfordert, auch Gutachten aus anderen Prozessen urkundenbeweislich entnehmen; der Partei steht kein Widerspruchsrecht zu (vgl. BGH Urteil vom 13. Februar 1962 - VI ZR 110/61 = VersR 1962, 450 und VI ZR 141/61 = VersR 1962, 450 hinsichtlich der urkundenbeweislichen Verwertung eines Privatgutachtens; vgl. auch Urteil vom 5. Februar 1963 - VI ZR 42/62 = VersR 1963, 463; Baumbach-Lauterbach, ZPO 28. Aufl. Übersicht vor § 402 Bem. 2 A und 5). Daß das Berufungsgericht bei diesen Gegebenheiten von der erwogenen Einholung eines Obergutachtens abgesehen hat, läßt eine Überschreitung des dem Tatrichter eingeräumten Ermessens nicht erkennen.

II.

Auf der Grundlage dieses ohne Rechtsfehler festgestellten Sachverhalts geht das Berufungsgericht zutreffend davon aus, die Beklagte könne ihre Haftung aus § 831 BGB nur durch den Nachweis abwenden, daß sie ihre mit Herstellung und Überprüfung des Werkstücks betrauten Arbeiter mit der erforderlichen Sorgfalt ausgesucht, angeleitet und beaufsichtigt hat. Das Berufungsgericht verneint, daß das Vorbringen der Beklagten zu ihrer Entlastung ausreiche.

1. Wohl hält das Berufungsgericht für erwiesen, daß der mit dem Verfahren der magnetischen Flutung regelmäßig beauftragte Angestellte Sa. [REDACTED] mit hinreichender Sorgfalt ausgesucht und überprüft worden ist. Auch hat die Beklagte nach Auffassung des Berufungsgerichts hinsichtlich der Schmiedearbeiten hinreichenden Beweis für die sorgfältige Auswahl und Überwachung ihrer Hammerführer angeboten.

2. Dagegen erachtet das Berufungsgericht für nicht genügend dargetan, daß der Ersatzmann des Sa. [REDACTED] mit gleicher im Hinblick auf die Bedeutung des Prüfungsverfahrens gebotener Sorgfalt nach Ausbildung, Zuverlässigkeit, Fähigkeit und Geschicklichkeit ausgesucht worden ist. Mit dem Berufungsgericht ist davon auszugehen, daß besonders hohe Anforderungen an die fachlichen, aber auch die charakterlichen Qualitäten eines Arbeitnehmers zu stellen sind, der diese Tätigkeit ausübt. Das Prüfungsverfahren zur Feststellung von Bearbeitungsfehlern im Schmiedegesenk ist eine besonders wichtige

und verantwortungsvolle Tätigkeit, von der die Sicherheit der Insassen des Kraftfahrzeugs, aber auch der übrigen Verkehrsteilnehmer abhängt. Das gilt in besonders hohem Maße deshalb, weil die Firma Gl...-GmbH von einer eigenen Ferro-Flux-Kontrolle absah und sie völlig der Beklagten überließ, wie diese wußte.

Die Beklagte hat nicht vorgetragen und erst recht nicht unter Beweis gestellt, daß die Schubstrebe des Unfallwagens durch Sa... kontrolliert worden ist. Die Revision geht selbst davon aus, daß es nicht möglich ist darzutun, auf welche Person oder Personen die schadensbedingende Handlung zurückzuführen ist. Unter solchen Umständen muß der Entlastungsbeweis nach §§831 BGB für alle Personen geführt werden, die als Urheber der Handlung in Betracht kommen können. Daher verlangt das Berufungsgericht zutreffend, daß der Arbeitnehmer namhaft gemacht wird, der im Zeitpunkt des Schadensereignisses als Ersatzmann verantwortlich war (BGH Urteil vom 28. Oktober 1958 - VI ZR 176/57 = VersR 1959, 104; Wussow, Das Unfallhaftpflichtrecht 8. Aufl. TZ 542 a.E.). Dem genügt das in der mündlichen Verhandlung vom 1. März 1966 unter Beweis gestellte Vorbringen der Beklagten nicht, der Ersatzmann für den Prüfer Sa... sei ein sorgfältig ausgesuchter und zuverlässiger Arbeiter, der bei seiner Prüftätigkeit noch besonders und in einem größeren Maße als Sa... überwacht worden sei. Auch die Revision führt den Namen des Ersatzmanns oder der Ersatzleute nicht an. Daß die benannten Zeugen, wie die Revision vorbringt, bekundet haben würden, daß der vom Betriebsleiter "jeweils eingesetzte Ersatzmann" zuverlässig und hinreichend ausgebildet war, genügt

ebenfalls nicht den zu stellenden Anforderungen (vgl. BGH Urteil vom 28. Oktober 1958 - VI ZR 176/57 = a.a.O.).

Somit kommt es auf die Hilfserwägung des Berufungsgerichts zu diesem Punkte nicht an.

3. Ohne Erfolg macht die Revision geltend, lediglich die Herstellung der Schubstreben durch Schmieden und die äußere Prüfung auf Abmessungen nach Zeichnung, Oberflächenfehler und Oberflächenrisse gehörten zur "Verrichtung" im Sinne des § 831 BGB, dagegen nicht mehr die Kontrolle mittels magnetischer Flutung; sie sei eine durch besondere Vereinbarung zwischen der Firma Gl...-GmbH und der Beklagten übernommene zusätzliche Verpflichtung. Ob der Beklagten ohne solche Vereinbarungen die allgemeine Pflicht zu einer solchen Kontrolle oblag, mag dahinstehen. Die Beklagte hatte sich zu einer schadenverhütenden Handlung (magnetische Flutung) verpflichtet, zu deren Vornahme nach heutiger Anschauung die Firma Gl...-GmbH als Kraftfahrzeughersteller der Allgemeinheit gegenüber verpflichtet war (Verkehrssicherungspflicht). Unter solchen Umständen ist anerkanntem Rechts, daß der säumige Vertragspartner dem Verletzten aus unerlaubter Handlung haftet (Erman-Drees 4. Aufl. § 823, 8 b; Wussow, aaO, TZ 149).

4. Die Revision ist der Auffassung, die Beklagte habe sich lediglich für den von ihr eingesetzten Betriebsleiter S... zu entlasten, was ihr gelungen sei. Sie verweist auf die Rechtsprechung, die bei Großbetrieben den sogenannten dezentralisierten Entlastungsbeweis zugelassen hat (BGHZ 4, 1).

Es mag dahinstehen, ob an der den Großbetrieb begünstigenden Rechtsprechung zum dezentralisierten Entlastungsbeweis festgehalten werden kann. Jedenfalls ist der Unternehmer der Pflicht nicht enthoben, die allgemeinen Aufsichtsweisungen selbst zu treffen (vgl. Erman-Drees, BGB-Kommentar 4. Aufl. § 831, 7 f mit weiteren Nachweisen). Diese Pflicht zur allgemeinen Oberaufsicht obliegt in jedem Fall ihm; auch einem sorgfältig ausgewählten leitenden Angestellten kann er sie nicht mit der Folge überlassen, daß er sich selbst einer Haftung entzieht (vgl. RGZ 87, 1, 4). Bei juristischen Personen greift die Zurechnungsregel des § 31 BGB ein, wenn die schuldhafte Verletzung allgemeiner Überwachungs- und Organisationspflichten zu einer Rechtsgutverletzung im Sinne des § 823 BGB geführt hat.

Schon nach der Lebenserfahrung deutet es zunächst auf einen fahrlässigen Mangel im Organisationsbereich der Beklagten hin, wenn diese dem Autohersteller ein für die Betriebssicherheit des Kraftwagens entscheidendes Werkstück in schadhaftem Zustand anliefert und wenn zudem feststeht, daß die Herstellung fehlerhaft und die Stückkontrolle unzureichend war. Für die von der Beklagten rechtswidrig geschädigte Klägerin ist es schlechthin unmöglich, Angaben darüber zu machen, in welchen Einzelpunkten schuldhaft Pflichtenverletzungen der Unternehmensleitung vorgelegen haben. Es ist bei einem solchen Sachverhalt Sache des Produzenten, sich zu entlasten (vgl. VI ZR 77/52 vom 1. April 1953 = LM ZPO § 286 C Nr. 12). Da die Beklagte diejenigen Werksangehörigen, deren konkrete Nachlässigkeiten für den Schaden ursächlich waren, nicht namhaft machen kann oder nicht namhaft machen will, ist eine restlose Aufklärung der betriebsinternen Vorgänge,

die mit den Fehlleistungen in Zusammenhang stehen, vollends ausgeschlossen. Zugleich ist der unfallbetroffenen Klägerin die Möglichkeit versperrt, mit Aussicht auf Erfolg die für den Schaden verantwortlichen Werksangehörigen auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen. Unter diesen Umständen könnte, wenn überhaupt, eine Entlastung nur bei Darlegung ganz besonderer Umstände in Betracht kommen. Die Beklagte hat die gegen sie sprechende Vermutung eines Organisationsverschuldens jedenfalls nicht entkräftet. Sie hat insbesondere nicht dargetan, daß sie ausreichende konkrete Aufsichtsweisungen für den Fall getroffen hat, daß der allein für die Ausführung der magnetischen Flutung hinreichend ausgebildete Angestellte Sa [REDACTED] ausfiel. Bei der besonders hohen Gefährdungsmöglichkeit hätten sich Anweisungen der Unternehmensleitung darauf erstrecken müssen, wer von den Betriebsangehörigen als Ersatzmann geeignet war und eingesetzt werden sollte, sowie welche zusätzlichen Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen vorzunehmen waren (vgl. Erman-Drees aaO und § 823, 8 e dd).

Nach alledem war die Revision unbegründet. Sie mußte mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner